

# BBW *Magazin*

10

Oktober 2018 ■ 70. Jahrgang



Monatszeitschrift  
BBW –  
Beamtenbund  
Tarifunion

Nachtragshaushalt 2018/19

## Trübe Aussichten für den öffentlichen Dienst

Seite 5 <

**SPD  
prescht  
vor**



# Der BBW: Einer für alle.

## Was ist der BBW?

Im BBW sind 50 Gewerkschaften und Verbände des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors unter einem Dach vereint. Der BBW ist parteipolitisch unabhängig und hat mehr als 140.000 Mitglieder.

## Wen vertritt der BBW?

Der BBW ist die gewerkschaftliche Interessenvertretung für Beamtinnen und Beamte im Landesdienst und in der Kommunalverwaltung Baden-Württemberg. Gemeinsam mit seinen Fachgewerkschaften vertritt der BBW aber auch Tarifbeschäftigte.

## Was macht der BBW?

Der BBW setzt sich gezielt für die Rechte und Interessen von Beamten, Versorgungsempfängern und Tarifbeschäftigten ein – zum Beispiel dafür, dass alle gleichermaßen an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung teilhaben. Deshalb stehen wir im ständigen Dialog mit der Landesregierung und sind in Politik und Öffentlichkeit präsent.

## Welche Ziele verfolgt der BBW?

Ein wichtiges Ziel des BBW ist, die öffentliche Verwaltung für eine moderne Gesellschaft zukunftssicher zu machen. Voraussetzungen dafür sind unter anderem eine leistungsstarke Verwaltung, ein modernes Dienstrecht, der Erhalt der Tarifautonomie und des Flächentarifvertrags, eine leistungsbezogene Verwaltung, flexible Arbeitszeitmodelle sowie ein funktionierendes Gesundheitsmanagement.



**BBW**  
Beamtenbund  
Tarifunion

Am Hohengeren 12 · 70188 Stuttgart  
Telefon 0711/16876-0 · E-Mail [bbw@bbw.dbb.de](mailto:bbw@bbw.dbb.de)

Mehr Informationen: [www.bbw.dbb.de](http://www.bbw.dbb.de)

> Editorial

## Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen

die Wirtschaft boomt. Ein Ende der Konjunktur zeichnet sich nicht ab. Die Haushaltslage unseres Musterländles ist so gut wie noch nie. Geld ist da, mehr denn je. Die Landesregierung kann Schulden tilgen und den Sanierungsstau bei Straßen und Immobilien abbauen.

Man sollte denken, in solchen Zeiten gibt es im Nachtragshaushalt 2018/2019 (Volumen zwei Milliarden Euro) auch Geld für den öffentlichen Dienst, Geld, um die Attraktivität des öffentlichen Dienstes zu steigern. Weit gefehlt. Obwohl die Probleme, ausreichend qualifizierten Nachwuchs für die Verwaltungen zu finden, immer größer werden, hält die Landesregierung den Haushaltssäckel fest verschlossen. Für sie spielt es offenbar keine Rolle, dass es weder in der technischen Fachverwaltung, der Finanzverwaltung, der allgemeinen Verwaltung noch im Lehrerbereich gelingt, die ansteigende Anzahl offener Stellen zu besetzen. In der Landesverwaltung bleiben weiterhin mehr als 7 500 Stellen (ohne offene Lehrstellen!) verwaist. Die Handlungsfähigkeit der Verwaltung und damit ein Standortfaktor für unsere florierende Wirtschaft stehen auf dem Spiel. Die Beschäftigten, die für immer mehr fehlendes Personal die Arbeit miterledigen müssen, verfolgen Entwicklung mit Sorge. Die Regierung offensichtlich nicht.

Dringend benötigte Reformen, insbesondere für die unteren Besoldungsgruppen, werden nicht angegangen.

Während das arme Bundesland Berlin für seine Beamten rück-



© Eppler

wirkend zum 1. Januar 2018 die Kosten-  
dämpfungspauschale gänzlich abge-  
schafft hat und damit dem Beispiel eini-  
ger anderer Bundesländer gefolgt ist,  
sieht es die Landesregierung in Baden-  
Württemberg auch nach knapp sechs  
Jahren Beihilfekürzung nicht ein, diese  
Maßnahme, die in der Bundesrepublik  
seinesgleichen sucht, wieder rückgängig  
zu machen. Dass diese Beihilfekürzung  
mitverantwortlich dafür ist, dass die Be-  
soldung in A 5 bis A 7 unter bestimmten  
Umständen an der Verfassung  
schrämmt und somit auch in engem Zu-  
sammenhang mit dem Problem der  
Nachwuchsgewinnung zu sehen ist, wird  
offensichtlich negiert.

Schauen wir in unser Nachbarland Bay-  
ern, das eine noch niedrigere Arbeitslo-  
senquote vorweisen kann als Baden-  
Württemberg, so sehen wir, dass es im  
öffentlichen Dienst dort bei einer deut-  
lich besseren Besoldung der Beamten  
noch immer keine nennenswerten  
Nachwuchsprobleme gibt. Unsere  
Nachbarn haben zudem für München  
und Nürnberg jeweils den Bau von  
1 000 Staatswohnungen für Bedienstete  
des öffentlichen Dienstes beschlos-  
sen. Ein Beispiel, wie man den überpro-  
portional steigenden Wohnkosten be-  
ggnen kann.

Beim bundesweiten Vergleich der Be-  
soldung zahlen nicht nur Bayern und  
der Bund die Beamtinnen und Beamten  
besser als in Baden-Württemberg, auch  
Sachsen ist bereits an Baden-Württem-  
berg vorbeigezogen. An der 41-Stunden-  
Woche halten im Übrigen neben  
Baden-Württemberg nur noch drei wei-  
tere Bundesländer fest. Die Mehrzahl  
(zwölf) der Bundesländer hat zwischen-  
zeitlich eingesehen, dass 41 Stunden  
pro Woche nicht mehr zeitgemäß ist,  
insbesondere wenn die freie Wirtschaft,  
die in der Regel höhere Gehälter zahlen  
kann, die Freizeit als neue Währung  
entdeckt hat im Kampf um die qualifi-  
zierten Köpfe.

Geld gibt es anscheinend nie genug.  
Fakt aber ist, dass der Landshaushalt  
derzeit Einnahmen in Höhe von 77,8

Milliarden Euro (in 2017) zur Verfügung  
hat. 2018 werden es noch mehr sein.  
Mehr als jemals zuvor. Die Mittel wären  
endlich vorhanden, um Wertschätzung  
für die Beschäftigten im öffentlichen  
Dienst nicht nur zur predigen, sondern  
tatsächlich zu leben. Dafür fehlt aber  
offensichtlich der politische Wille dieser  
Landesregierung.

Die langen Wartezeiten bei der Beihilfe-  
bearbeitung sind ein weiteres Ärgernis.  
Grund hierfür ist nicht schlechte oder  
langsame Arbeit im LBV. Das Personal  
leistet Überstunden und arbeitet auch  
an den Wochenenden. Es scheint eher,  
dass die dortigen Strukturen nicht mehr  
zeitgemäß, sondern überholt sind und  
dringend optimiert werden müssen.  
Der Seniorenverband öffentlicher  
Dienst BW kämpft hier Seite an Seite  
mit uns.

Gerne werden Probleme rund um die  
Beihilfe als Argument für eine Bürger-  
versicherung oder das Hamburger Mo-  
dell als Einstieg in eine Bürgerversiche-  
rung herangezogen. Hier gilt es wach-  
sam zu bleiben. Wir wollen hier in Ba-  
den-Württemberg weder das eine, noch  
das andere. Wir stehen zu unseren bei-  
den Säulen GKV und PKV, die konstruktiv  
miteinander konkurrieren und uns  
dadurch eines der besten Gesundheits-  
systeme der Welt sichern.

Ihr

Kai Rosenberger,  
BBW-Vorsitzender

In dieser Ausgabe

Im Nachtragshaushalt 2018/2019 spielt der öffentliche Dienst keine Rolle	4
Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes	5
Deutschlandturnier der Finanzämter in Chemnitz	6
Einbeziehung der Pensionen in die Rentenversicherung	7
Neun Monate nach dem Hackerangriff läuft immer noch nicht alles rund	8
Hamburger Modell auch für baden- württembergische Beamte? BBW sagt mit Nachdruck nein	8
Finanzministerium will Benachteiligung von Frauen einen Riegel vorschieben	9
BBW zum Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstrechts	10
Steuerbescheide werden jetzt überprüft – Rückerstattungen sind möglich	13
EU-Kommissar zu Gast beim Ehrenvorsitzenden	14
bbw-jugend feiert im Haus und Garten des Beamtenbundes – Sommerfest im September	14
Seminarangebote im Jahr 2018	15

> Impressum

Herausgeber: BBW – Beamtenbund Tariffunion, Am Hohengeren 12,  
70188 Stuttgart.  
Vorsitzender: Kai Rosenberger, Zimmern. Stellvertretende Vorsitzen-  
de: Gerhard Brand, Murrhardt; Jörg Feuerbacher, Calw; Michaela  
Gebele, Karlsruhe; Joachim Lautensack, Bruchsal; Margarete  
Schaefer, Pforzheim; Alexander Schmid, Immenstaad.  
Schriftleitung: „BBW Magazin“: Kai Rosenberger, Am Hohenge-  
ren 12, 70188 Stuttgart. Redaktion: Heike Eichmeier, Stuttgart.  
Landesgeschäftsstelle: Am Hohengeren 12, 70188 Stuttgart. Telefon:  
0711.16876-0. Telefax: 0711.16876-76. E-Mail: bbw@bbw.dbb.de.  
Postanschrift: Postfach 10 06 13, 70005 Stuttgart.  
Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint zehnmal im Jahr.  
Für Mitglieder des Beamtenbundes Baden-Württemberg ist der  
Verkaufspreis durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Der Abonne-  
mentspreis für Nichtmitglieder des dbb beträgt jährlich 15,90 Euro  
zuzüglich Postgebühren. Der Bezugspreis für das Einzelheft 2,-  
Euro zuzüglich Postgebühren. Bezug durch die Post. Einzelstücke  
durch den Verlag.  
Verlag: dbb verlag gmbh. Internet: www.dbbverlag.de. E-Mail: kontakt  
@dbbverlag.de.  
Verlagsort und Bestellschrift: Friedrichstr. 165, 10117 Berlin.  
Telefon: 030.7261917-0. Telefax: 030.7261917-40.  
Versandort: Geldern.  
Herstellung: L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Markt-  
weg 42-50, 47608 Geldern.  
Layout: Dominik Allartz, FDS, Geldern. Titelfoto: © MEV.  
Anzeigen: dbb verlag gmbh, Mediacenter, Dechenstr. 15 a,  
40878 Ratingen. Telefon: 02102.74023-0. Telefax: 02102.74023-99.  
E-Mail: mediacenter@dbbverlag.de.  
Anzeigenleitung: Petra Opitz-Hannen,  
Telefon: 02102.74023-715. Anzeigenverkauf:  
Christiane Polk, Telefon: 02102.74023-714.  
Anzeigendisposition: Britta Urbanski, Telefon:  
02102.74023-712, Preisliste 35, gültig ab 1.10.2017.  
Druckauflage: 50 000 (IVW 2/2018).

ISSN 1437-9856



Im Nachtragshaushalt 2018/2019 spielt der öffentliche Dienst keine Rolle

## BBW ist verärgert und kündigt eine Verfassungsklage an

Der BBW – Beamtenbund Tarifunion hat kein Verständnis dafür, dass die Landesregierung im Nachtragshaushalt 2018/2019 keinerlei Mittel bereitstellt, um dem rapide zunehmenden Personalmangel wirkungsvoll zu begegnen.

Das nehme der BBW nicht unbeantwortet hin, erklärte BBW-Chef Kai Rosenberger am 25. September 2018 gegenüber Stuttgarter Zeitungen. Zugleich kündigte er für Anfang 2019 eine Verfassungsklage an, basierend auf dem Färber-Gutachten, wonach die Besoldung in den unteren Besoldungsgruppen zum Teil verfassungswidrig ist.

Beim BBW könne niemand verstehen, dass trotz sprudelnder Steuereinnahmen dem Nachwuchsproblem im öffentlichen Dienst nicht durch geeignete Maßnahmen begegnet wird, zumal es in den zurückliegenden Monaten aus Regierungskreisen noch anderslautende Signale gegeben habe, kommentierte Rosenberger die Eckpunkte zum Nachtragshaushalt, die das Kabinett am 5. September 2018 beschlossen hat. Der Landesregierung hält er vor, sie habe die Zeichen der Zeit nicht erkannt.

Geeignete Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität im öffentlichen Dienst sind für den BBW angemessene Gehälter und Arbeitszeiten, die Raum für Familie und Freizeit

lassen. Im Klartext: Ende der 41-Stunden-Woche samt entsprechender Anpassung der Lehrer-Deputate, die Rücknahme der Verschlechterungen in der Beihilfe für seit Januar 2013 neu eingestellte Beamtinnen und Beamte sowie eine Überarbeitung der Besoldungsstruktur, damit in allen Besoldungsgruppen eine verfassungsgemäße Bezahlung sichergestellt wird. Hier sei Handeln angesagt, wolle man das Personalproblem in den Griff bekommen, sagt der BBW-Vorsitzende und verweist auf die Ist-Situation in den Verwaltungen im Land.

Im Zuständigkeitsbereich der Stadt Stuttgart ist jede zehnte Stelle nicht besetzt. Das konnte man dieser Tage der Presse entnehmen. In weiten Teilen der Landes- und Kommunalverwaltungen sieht es nicht viel besser aus. „Das ist bekannt“, sagt Rosenberger und erinnert an die Antwort des Innenministeriums auf eine parlamentarische Initiative von Abgeordneten der CDU-Landtagsfraktion, aus der hervorgehe, dass allein in der Landesverwaltung mehrere Tausend Stellen nicht besetzt sind. Trotz dieser alarmieren-

den Zahlen negiere die Landesregierung die Notwendigkeit und Dringlichkeit zu handeln und dies bei einem Haushaltsüberschuss von 2,8 Milliarden Euro, kritisiert Rosenberger.

Der Landesregierung hält er deshalb vor: Wer sich den Luxus leisten kann, in einem Nachtragshaushalt zwei Milliarden Euro zusätzlich auszugeben, dem sollte die eigene Verwaltung auch etwas Wert sein. Schließlich seien es die Beschäftigten, die aufgrund der Nachwuchsprobleme zunehmender Arbeitsbelastung ausgesetzt sind. Denn sie müssten die Arbeit für ausgeschiedene Kolleginnen und Kollegen mitmachen, da freigewordene Stellen nicht wieder besetzt werden können. Zu guter Letzt empfiehlt Rosenberger der Landesregierung noch einen Blick in andere Bundesländer, deren Haushaltssituation weit schlechter ist als die im reichen Baden-Württemberg und die dennoch Zeichen setzten für ihren öffentlichen Dienst. So schaffe Berlin zum Beispiel rückwirkend zum 1. Januar 2018 die Kostendämpfungspauschale komplett ab und Rheinland-Pfalz sage bereits

im Vorfeld zum nächsten TV-L-Abschluss eine zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamtenschaft zu und verspricht zu dem weitere vier Prozent Besoldungssteigerung für die Jahre 2019 und 2020. Kai Rosenberger: „So kann Wertschätzung aussehen.“

Da die baden-württembergische Landesregierung ihren Beamtinnen und Beamten im Nachtragshaushalt 2018/2019 trotz zunehmender Arbeitsbelastung infolge des Personalmangels solche Zeichen der Wertschätzung verweigert, zeige der BBW jetzt klare Kante, sagt Rosenberger. Die Regierung sei der Ansicht, die Besoldung sei verfassungskonform. Der BBW sehe das anders und lasse dies deshalb vom Bundesverfassungsgericht überprüfen.

Zurückblickend sagt Rosenberger, die Regierung habe in den vergangenen Monaten den Eindruck vermittelt, sie habe verstanden, dass schnelles Handeln notwendig ist. Dieser Eindruck sei offensichtlich trügerisch gewesen. „Wir lassen uns aber nicht ohne Weiteres auf den nächsten Doppelhaushalt vertrösten“, erklärt der BBW-Vorsitzende kämpferisch. Erste Signale müssten in diesem Kalenderjahr kommen. Dafür sei der Nachtragshaushalt bestens geeignet. ■



## Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes

# SPD-Landtagsfraktion prescht vor

Die Nachwuchsprobleme im öffentlichen Dienst lassen sich längst nicht mehr schönreden. Handeln ist angesagt. Der BBW hat die Landesregierung in den zurückliegenden Jahren wiederholt aufgefordert, mehr Geld locker zu machen, um den öffentlichen Dienst für Berufseinsteiger attraktiver zu machen. Vergebens. Jetzt wird die SPD-Landtagsfraktion aktiv.

Was die Sozialdemokraten planen, haben Fraktionsvorsitzender Andreas Stoch und seine Fraktionskollegen Sascha Binder (Fraktionsvize, rechts- und innenpolitischer Sprecher), Peter Hofelich (finanzpolitischer Sprecher und Vorsitzender der AG Attraktivität des öffentlichen Dienstes), Rainer Stickelberger (Vorsitzender des Finanzausschusses) im Gespräch mit BBW-Chef Kai Rosenberger und seinen Stellvertretern Gerhard Brand, Joachim Lautensack, Margarete Schäfer und Alexander Schmid sowie BBW-Justiziarin und Geschäftsführerin Susanne Hauth erläutert.

Bei der Stadtverwaltung Stuttgart ist jede zehnte Stelle nicht besetzt. In den Verwaltungen des Landes sieht es nicht viel besser aus. Mehrere Tausend Stellen sind verwaist. Nachwuchskräfte sind rar. Für die vergleichsweise wenigen, die es gibt, sind die Jobangebote der Privatwirtschaft meist interessanter als ein Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst. Kein Wunder, die Privatwirtschaft hat die Zeichen der Zeit frühzeitig erkannt. Sie punktet heute auf einem leergefegten Arbeitsmarkt nicht mehr allein mit Geld, sondern zudem mit familienfreundlichen Arbeitszeiten, einst ein Alleinstellungsmerkmal des öffentlichen Dienstes.

Wie wichtig Berufsanfängern heute neben einem angemessenen Gehalt ein gesunder Ausgleich von Arbeit und Freizeit ist, spielt offensichtlich für Entscheidungen der Landesregierung eine untergeordnete Rolle. Das ärgert den BBW-Vorsitzen-

den. „Wir hatten im Nachtragshaushalt mit einem Signal für den öffentlichen Dienst gerechnet“, sagt Rosenberger. Daraus wird nichts.

Bei der SPD hingegen macht man sich Gedanken, wie man den öffentlichen Dienst attraktiver gestalten kann – und dies im Dialog mit dem BBW. Gegenüber den BBW-Vertretern betonte Fraktionschef Stoch am 26. September 2018, dass den Sozialdemokraten die Interessen des öffentlichen Dienstes äußerst wichtig seien. Schließlich gehe es um die Funktionsfähigkeit des Staates, der die Basis für eine demokratische Gesellschaft ist. Ziel seiner Fraktion sei es, gemeinsam mit dem BBW bis zum nächsten Doppelhaushalt ein Paket zu schnüren.

Für dieses Ziel hat die Fraktion die Arbeitsgemeinschaft „Attraktivität des öffentlichen Dienstes“ eingerichtet, die laut

Stoch aktuell dabei sei, Themen zu benennen und zu prüfen.

Peter Hofelich, der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft, gab einen Überblick über die in der AG zu bearbeitenden Themen, bei denen es letztlich um die Architektur des öffentlichen Dienstes gehe und auch um die Frage, noch mehr Anreize/Incentives zu schaffen. An Themenfeldern nannte er Reisekosten, Besoldungsstruktur, Langzeitarbeitskonten, ÖPNV, Zulagen für Mangelberufe, auch für Anwärter, den Wegfall der Stellenbesetzungs-/Beförderungssperre, Ausbau der Studienplätze an den öffentlichen Verwaltungshochschulen, Übernahme von bewährten Tarifbeschäftigten ins Beamtenverhältnis, Betriebsbindung (§ 16 Abs. 5 TV-L).

Der BBW-Vorsitzende erläuterte die vom BBW-Landeshauptvorstand beschlossene Prioritätenliste zur Attraktivitätssteigerung im öffentlichen Dienst.

Der Landeshauptvorstand des BBW hatte bei seiner Frühjahrssitzung im Mai 2018 folgenden Sieben-Punkte-Forderungskatalog verabschiedet. Ganz oben auf diesem Papier stehen Korrekturen bei der Besoldung und der Beihilfe.

### 1. Besoldungskorrektur aufgrund des Färber-Gutachtens bezüglich des Abstandsgebots zum Existenzminimum

Gegenüber den SPD-Vertretern wies Rosenberger auf das Ergebnis des Färber-Gutachtens hin, welches belege, dass die Besoldung von jungen Beamtinnen und Beamten in den unteren Besoldungsgruppen vielfach an der Verfassungsmäßigkeit schramme. Betroffen seien insbesondere nach dem 31. Dezember 2012 eingestellte Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 7. Wenn sie als Alleinverdiener in Ballungsräumen eine Familie unterhalten müssen, hätten sie oft weniger Geld im Portemonnaie als Sozialhilfeempfänger, das heißt, ihre Bezüge liegen unterhalb des 15-prozentigen Abstandsgebots zum sozialrechtlichen Existenzminimum.



> Fraktionsspitze der SPD empfängt Spitzenvertreter des BBW: Rainer Stickelberger MdL; BBW-Vize Gerhard Brand; Peter Hofelich MdL; SPD-Fraktionschef Andreas Stoch; BBW-Vorsitzender Kai Rosenberger; BBW-Vize Margarete Schäfer; BBW-Vize Joachim Lautensack; BBW-Justiziarin und Geschäftsführerin Susanne Hauth; BBW-Vize Alexander Schmid (von rechts).

**2. Rücknahme der Beihilfeverschlechterungen seit 1. Januar 2013**

Die durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 eingeführten Verschlechterungen im Beihilferecht, die seit 1. Januar 2013 greifen, haben gravierende finanzielle Nachteile, vor allem für Familien mit zwei und mehr Kindern. So stellt der dauerhafte Bemessungssatz der Beihilfe auf 50 Prozent für Beamte, die ab dem 1. Januar 2013 eingestellt wurden und deren Ehegatten vor allem im Vergleich zu der früheren Regelung einen großen finanziellen Einschnitt dar. Für den BBW stehe fest, dass das Land diese, wie auch die weiteren zentralen Verschlechterungen, insbesondere die Begrenzung der Beihilfefähigkeit zahntechnischer Leistungen auf 70 Prozent sowie die Absenkung der Einkommensgrenze berücksichtigungsfähiger Ehegatten zurücknehmen muss.

**3. Reduzierung der Wochenarbeitszeit der Beamtinnen und Beamten auf die Arbeitszeit im Tarifbereich**

Das reiche Baden-Württemberg ist eines der wenigen Bundesländer, in denen Beamtinnen und Beamte deutlich länger arbeiten müssen als Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes. Im arbeitszeitbereinigten Besol-

dungsvergleich sinkt das Land dadurch von der Spitzengruppe hinter Bund und Bayern in das untere Mittelfeld ab. Eine Anpassung der 41-Stunden-Woche an die 39,5-Stunden-Woche im Tarifbereich sei überfällig, sagte deshalb auch BBW-Chef Rosenberger gegenüber den SPD-Vertretern. Im Hinblick auf die Probleme bei der Rekrutierung von Fachkräften könne sich der BBW als Interimslösung und ersten Schritt eine Beibehaltung der 41-Stunden-Woche vorstellen, wenn den Beamtinnen und Beamten die Differenz von eineinhalb Stunden zum Tarifbereich auf einem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben wird.

**4. Schaffung von Lebensarbeitszeitkonten**

Die Begründung: Frei verfügbare Zeit gewinnt in der Arbeitswelt zunehmend an Bedeutung. Freiwillige Lebensarbeitszeitkonten sind ein Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes. Sie ermöglichen die Bewältigung von Arbeitsspitzen und einen Ausgleich für familien- und pflegebedingte Aufgaben und Freizeit.

**5. Überarbeitung der Besoldungsstrukturen und Besoldungstabellen aufgrund des Färber-Gutachtens**

Die wiederholten Spareingriffe der zurückliegenden Jahre haben im Besoldungsbereich zu Verwerfungen geführt, die nach Auffassung des BBW korrigiert werden müssen. Gestützt auf das Färber-Gutachten, fordert die Organisation eine Überarbeitung der Besoldungsstrukturen und Besoldungstabellen. So hält es der BBW für dringend geboten, dass die Besoldung in Baden-Württemberg alle fünf vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgegebenen Parameter der Stufe 1 einhält. Insbesondere im Hinblick auf Zahlungsunterschiede zwischen freier Wirtschaft und Beamtenbereich (Nominallohnindex) sowie zwischen Tarif- und Beamtenbereich bestehe Nachholbedarf. Auch die Realeinkommenseinbußen der vergangenen Jahrzehnte sowie die schleichende Auszehrung des Abstandsgebots zwischen den Besoldungsgruppen müssten in den Blick genommen werden.

**6. Staatswohnungen für Beschäftigte im öffentlichen Dienst**

Da es insbesondere in Ballungsräumen kaum noch bezahlbaren Wohnraum gibt, regt der BBW an, Dienstwohnungen zu schaffen, um diese dann zu angemessenen Preisen an öffentlich Beschäftigte zu vermieten.

Damit würde ein Anreiz geschaffen, um qualifizierte Nachwuchskräfte für den öffentlichen Dienst zu gewinnen und zu halten.

**7. Mütterrente**

Der BBW hält an seiner Forderung nach wirkungsgleicher Übernahme der Verbesserung des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes, insbesondere bei der Kindererziehung von vor 1992 geborenen Kindern, fest.

Zum Forderungskatalog des BBW erklärte der SPD-Fraktionsvorsitzende, bezüglich der unteren Besoldungsgruppen seien „wir eng beieinander“. Auch die Arbeitszeit sei eine der wesentlichen Stellschrauben. Er sagte eine Prüfung der Anliegen im Rahmen der Vorbereitung des Nachtragshaushalts zu.

Die verzögerte Bearbeitung von Beihilfeanträgen durch das LbV war ebenfalls Gegenstand der Unterredung. SPD-Fraktionschef Stoch verwies in diesem Zusammenhang auf den parlamentarischen Antrag des Abgeordneten Hofelich, der sich mit den Problemen des LbV befasst (siehe auch Seite 8).

**Deutschlandturnier der Finanzämter in Chemnitz**

**Ausbildung in Teilzeit – ein Thema am Rande der Veranstaltung**

BBW-Chef Kai Rosenberger zählte zu den Ehrengästen des Deutschlandturniers der Finanzämter, das in diesem Jahr in Chemnitz ausgetragen wurde. Er nutzte die Zeit am Rande der Veranstaltung, um mit

Staatssekretärin Dr. Gisela Splett und Oberfinanzdirektorin Andrea Heck die Vorteile zu erörtern, die eine Ausdehnung der Ausbildung in Teilzeit über den Lehrerbereich hinaus mit sich bringen würde.



> In Chemnitz: Dr. Gisela Splett, Staatssekretärin im baden-württembergischen Finanzministerium; Markus Scholl, Vorsitzender der Deutschen Finanzsporthilfe; Dr. Matthias Haß, sächsischer Staatsminister der Finanzen; DSTG-Bundesvorsitzender Thomas Eigenthaler; BBW-Chef Kai Rosenberger; Oberfinanzdirektorin Andrea Heck (von links).

Einbeziehung der Pensionen in die Rentenversicherung

## BBW weist Vorstoß des Bundesarbeitsministers zurück

Der BBW hat dem Vorstoß von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil, die Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen, eine klare Absage erteilt. Rente und Pension seien zwei verschiedene Alterssicherungssysteme, die nicht vermischt werden können, sagt BBW-Chef Kai Rosenberger im Staatsanzeiger vom 14. September 2018.

Der BBW und mit ihm sein Vorsitzender lehnen eine Überführung der Beamtenschaft in die gesetzliche Rentenversicherung aus gutem Grunde kategorisch ab. Schließlich handele es sich bei der Pension der Beamten um eine Vollversorgung, die Bestandteil der lebenslangen Alimentation und somit verfassungsrechtlich geschützt sei, betont Rosenberger. Erklärend fügt er noch hinzu: Die gesetzliche Rente, die sich aus dem durchschnittlichen Lebensinkommen eines Arbeitnehmers bemesse, sei hingegen eine Grundversorgung, die durch eine Zusatzversorgung, etwa eine Betriebsrente und/oder private Altersvorsorge aufgestockt werden sollte.

Im Übrigen ist Rosenberger davon überzeugt, dass eine Überführung der Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung dem Staat teuer zu stehen komme. Er gibt zu bedenken: Wollte man den Vorschlag des Bundesarbeitsministers umset-

zen, müsste man den Beamten eine Rente in Höhe ihrer aktuellen Pensionen zahlen. Denn ihr Anspruch auf eine amtsangemessene Alimentation sei nun einmal verfassungsrechtlich verankert. Der Umbau würde also nicht günstiger für den Staat werden. Im Gegenteil, er würde sogar noch teurer werden und obendrein eine Vielzahl an Neuregelungen erfordern. So müssten beispielsweise die Bruttogehälter der Beamten um den entsprechenden Rentenversicherungsanteil erhöht und die Regelung zur Besteuerung von Alterseinkünften neu geschnitten werden.

Mit seiner Absage an die Pläne des Bundesarbeitsministers steht der BBW nicht allein. Wie dem Staatsanzeiger zu entnehmen ist, kommt Unterstützung von Finanzministerin Edith Sitzmann und ihrem Haus. Insbesondere das verfassungsrechtlich geschützte Alimentationsprinzip stehe einer Änderung entgegen, verlautet aus dem Ministerium.



LBV bemüht Bearbeitungsstau bei Beihilfeanträgen zu beheben, doch

## Neun Monate nach dem Hackerangriff läuft immer noch nicht alles rund

Auch neun Monate nach dem Hackerangriff auf das Kundenportal beim Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) läuft immer noch nicht alles rund. Grund genug für BBW-Chef Kai Rosenberger, beim Amtschef des Finanzministeriums, Ministerialdirektor Jörg Krauss, ein weiteres Mal nachzuhaken, wann Beihilfeanträge endlich wieder zeitnah bearbeitet werden. Die Antwort war enttäuschend.

Was Krauss nämlich zu sagen hatte und was aus der Antwort des Finanzministeriums auf einen parlamentarischen Antrag der SPD zu den Engpässen im LBV hervorgeht, gibt wenig Anlass zu hoffen, dass Beihilfeanträge schon bald wieder so schnell bearbeitet werden, wie dies noch im vergangenen Jahr der Fall war.

Rund 19 Tage dauert es derzeit im Schnitt, bis das LBV Beamten und Pensionären die Beihilfe für Arztrechnungen und andere Ausgaben für Gesundheitsleistungen erstattet. Damit haben sich die Bearbeitungszeiten für Beihilfeanträge

im Vergleich zum Vorjahr fast verdoppelt. Unter Einbeziehung einfacher Anträge, die neuerdings standardisiert bearbeitet werden, und Anträge über Leistungen von 5 000 Euro und mehr verringert sich die durchschnittliche Bearbeitungszeit auf 15 Tage.

Zum Stand der Dinge erläuterte Ministerialrat Thomas Bögelein, Leiter des Referat 17 Organisation, der BBW-Delegation, zu der neben dem Vorsitzenden Rosenberger auch sein Stellvertreter Joachim Lautensack sowie der Vorsitzende des Seniorenverbands ö. D. BW, Waldemar Futter, und dessen Stell-

vertreter Heinz Fliege gehörte, es sei zwar gelungen, den Antragsstau durch Anordnung von Überstunden und Personalabordnungen aus anderen Abteilungen sowie durch eine standardisierte Bearbeitung einfacher Anträge zu vermindern. Waren es in der vorletzten Septemberwoche noch 87 000 unbearbeitete Beihilfeanträge, sei die Anzahl in der letzten Septemberwoche auf rund 80 000 gesunken. Derzeit würden vom LBV täglich rund 5 000 Anträge bearbeitet, 27 000 pro Woche. Weitere Verbesserungen verspricht man sich laut Ministerialdirektor Krauss von einem neuen Computerpro-

gramm zur Beihilfebearbeitung (Bansy+) sowie durch Hilfe von außen. So sollen beispielsweise Arztrechnungen, die maschinell nicht lesbar sind, von einem externen Dienstleister entziffert werden. Eine Steuerungsgruppe untersuche derzeit, welche weiteren Schritte zur Optimierung der Arbeitsabläufe im LBV nötig sind.

Aus Sicht der SPD reicht das nicht. Für Peter Hofelich, den finanzpolitischen Sprecher der SPD-Landtagsfraktion, steht außer Zweifel, dass das LBV zusätzliche Stellen benötigt. Schließlich klemmt es nicht nur bei der Bearbeitung von Beihilfeanträgen, sondern auch bei der Bearbeitung von Reisekosten und auch bei Anträgen auf Besoldung und Versorgung. Dies geht aus der Antwort des Finanzministeriums auf den parlamentarischen Antrag des SPD-Abgeordneten Hofelich hervor. ■

Hamburger Modell auch für baden-württembergische Beamte?

## BBW sagt mit Nachdruck nein

Hamburger Beamte haben neuerdings unter bestimmten Voraussetzungen Wahlfreiheit, ob sie sich privat oder gesetzlich versichern wollen. Der Vorstandsvorsitzende der AOK Baden-Württemberg fordert dies auch für Baden-Württemberg. Bei den Grünen im Land findet er Unterstützung. Der BBW hingegen lehnt das Hamburger Modell entschieden ab, nicht zuletzt weil er darin einen Wegbereiter für die Bürgerversicherung sieht.

Zum 1. August 2018 ist in Hamburg das „Gesetz über die

Einführung einer pauschalen Beihilfe zur Flexibilisierung der Krankheitsvorsorge“ in Kraft. Gut einen Monat später fragt Thekla Walker, die stellvertretende Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen, die Landesregierung mittels parlamentarischer Anfrage nach einer zusätzlichen Wahloption bei der Krankheitsvorsorge für Beamtinnen und Beamte in Baden-Württemberg. Klären möchte sie mit ihrem parlamentarischen Vorstoß, ob das Hamburger Modell auch in Baden-Württemberg umsetzbar wäre. Die

Antwort der Landesregierung steht noch aus.

Im Zusammenhang mit dem AOK-Vorstoß sagte kürzlich ein Sprecher des Finanzministeriums gegenüber der Stuttgarter Zeitung, das Hamburger Modell könne grundsätzlich auf Baden-Württemberg übertragen werden. Nach Berechnungen des Ministeriums würde das erst einmal Mehrausgaben von durchschnittlich 1840 Euro pro Beamtem bedeuten. Wie hoch im Gegenzug die Einsparungen bei der Beihilfe wären, sei unklar. Man halte grund-

sätzlich aber an der Beihilfe fest. Wenn es um ein Wahlrecht als Ergänzung zur Beihilfe gehe, sei man jedoch abgeschlossen. Beschlossen sei jedoch noch nichts.

Hamburg ist das erste Bundesland, das Beamten, die schon in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder sich nach der Verbeamtung dafür entscheiden, statt Beihilfe einen Zuschuss zur Krankenversicherung zahlt. Andere Bundesländer haben Interesse am Hamburger Modell bekundet.

Laut Christopfer Hermann, dem Vorstandsvorsitzenden der AOK Baden-Württemberg, sind gegenwärtig rund 1.150 Beamte in der AOK Baden-Württemberg versichert, trotz verhältnismäßig hoher Krankenversicherungsbeiträge, weil das Land den Arbeitgeberanteil von 50 Prozent nicht übernimmt. Das hänge teilweise damit zusammen, dass ihnen der Weg in die Privatversicherung erschwert oder verwehrt wurde, sagt er in der Stuttgarter Zeitung. Andere

Vertreter gesetzlicher Krankenkassen klagen laut dem Blatt immer wieder darüber, dass sie vor allem Beamte aufnehmen müssten, die hohe Kosten verursachen. Dadurch spare das Land auf Kosten der gesetzlich Versicherten bei der Beihilfe.

Dass Beamte teilweise gesetzlich versichert seien, hänge auch mit einem Informationsdefizit zusammen, erklärte dazu BBW-Chef Kai Rosenberger in der Stuttgarter Zeitung.

Private Krankenversicherungen könnten die Aufnahme von Beamtenanwärtern während ihrer Ausbildung oder ihres Referendariats ablehnen oder einen Risikoaufschlag verlangen, wenn diese beispielsweise an einer chronischen Erkrankung litten. Sobald ein Betroffener jedoch die Ausbildung beendet hat und Beamter auf Probe wird, habe er Anspruch darauf, sich privat zu versichern. Jede Krankenversicherung müsse ihn dann aufnehmen und dürfe dafür höchstens einen Auf-

schlag von 30 Prozent gegenüber Versicherten mit gleichen Voraussetzungen verlangen. Der Wechsel müsse allerdings innerhalb von sechs Monaten vollzogen werden.

Eine Wahlmöglichkeit für Beamte lehnt der Beamtenbund jedoch ab. „Das ist der Türöffner zur Bürgerversicherung“, warnt Rosenberger. Ohne Wettbewerb verschlechtere sich das Gesundheitssystem für privat und gesetzlich Versicherte gleichermaßen. ■

## Beurteilungssystem für Landesbeamte

# Finanzministerium will Benachteiligung von Frauen einen Riegel vorschieben

Das Beurteilungssystem für Landesbeamte macht es möglich, dass Frauen auf der Strecke bleiben. Dem will das Finanzministerium jetzt einen Riegel vorschieben. Da im kommenden Jahr turnusgemäß wieder Regelbeurteilungen anstehen, hat das Ministerium in diesen Wochen einen Probebeurteilungslauf in den Finanzämtern angeordnet. Die Ergebnisse werden ausgewertet und gegebenenfalls mit dem Vermerk an die Ämter zurückgeschickt, bei den Beurteilungen nachzusteuern.

BBW-Chef Kai Rosenberger begrüßt die Initiative des Finanzministeriums, insbesondere deswegen, weil es im Zuständigkeitsbereich dieses Ministeriums in der Vergangenheit nicht wenige Frauen gab, die bei der Beurteilung schlechter weggekommen sind als ihre männlichen Kollegen. Und dies lag nicht allein daran, dass in der Finanz- und Steuerverwaltung im Vergleich zu anderen Verwaltungsbereichen viele Beamtinnen arbeiten. Für Kai Rosenberger und Heidi Deuschle, die Landesfrauenbeauftragte des BBW, steht schon lange fest, dass das Beurteilungssystem für die baden-württembergischen Landesbeamten zulässt, dass Frauen ungerecht beurteilt werden. Belegt werde dies durch interne Zahlen und die aktuelle Studie von Lars Oli-

ver Michaelis von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Nordrhein-Westfalen, sagt Rosenberger. Umso erfreulicher sei es, dass das Finanzministerium alten Gepflogenheiten jetzt einen Riegel vorschieben wolle.

Regelbeurteilungen müssen laut Landesbeamtengesetz spätestens alle drei Jahre stattfinden. Zuletzt mussten sich ein großer Teil der Landesbeamten Anfang 2016 der Beurteilung durch den Vorgesetzten stellen. Das Punktesystem ist komplex. Das Ergebnis war ernüchternd, insbesondere für die Steuer- und Finanzverwaltung, die einen erheblichen Anteil am Gesamtpersonal des Landes ausmacht. Anlass genug für den BBW und dessen Landesfrauenvertreterin ge-

nauer hinzuschauen. Die Erkenntnisse des NRW-Wissenschaftlers Michaelis vor Augen, der vor seiner Untersuchung für Baden-Württemberg bereits in NRW die geschlechtergemäße Beurteilung unter die Lupe genommen hatte, forderten sie geschlechtsbezogene Auswertungen auch im Land.

Am Ergebnis ist nicht zu rütteln: Die Statistik zeigt eine generelle Benachteiligung von Frauen auf. „Die Frauen wurden bis auf eine Besoldungsgruppe durchgehend schlechter beurteilt als die Männer“, hält Rosenberger fest. Der Grund dafür liegt für ihn auf der Hand: Vor allem eine Teilzeitbeschäftigung oder häufige Heimarbeit führten bei den betroffenen Beamtinnen oft zu geringeren Punktzahlen in der

Beurteilung als bei Beamten in Vollzeit.

Frauenvertreterin Deuschle legt nach: Vollzeitkräfte erhielten die meisten Spitzenbewertungen. Je höher die Besoldungsstufe, desto weniger Teilzeitkräfte seien als beförderungsfähig beurteilt worden und desto weniger Frauen hätten Spitzenbeurteilungen erhalten. „Familienarbeit wird damit abgestraft“, sagt Deuschle. Denn ungünstige Beurteilungen bremsen auch die Beförderungen.

BBW-Chef Rosenberger mutmaßt: Vorgesetzte beurteilten möglicherweise niedriger, wenn sie den jeweiligen Mitarbeiter nicht ständig sehen. Vielfach herrsche noch das konventionelle Rollenbild mit einer Präsenzkultur vor. Bestätigt sieht sich Rosenberger durch die Untersuchungen des NRW-Wissenschaftlers Michaelis. Aus gutem Grund fordern der BBW-Vorsitzende und die Landesfrauenvertreterin des BBW: „Wir müssen von einer Präsenzkultur zu einer Ergebniskultur kommen.“ ■



## BBW zum Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstrechts **Lob für Gesamtvorhaben – Kritik im Detail**

© Pixabay

Der BBW begrüßt die im Rahmen der Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstrechts vorgesehenen zentralen Änderungen, insbesondere die Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf sowie die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Übernahme titulierter Schmerzensgeldansprüche. Zwar spart der BBW insbesondere an letzterem Vorhaben nicht an Lob. Allerdings gibt es Kritik im Detail, unter anderem auch daran, dass laut Gesetzentwurf die Übernahme titulierter Schmerzensgeldansprüche auf den Beamtenbereich begrenzt ist. Das hält der BBW nicht für sachgerecht.

Mit der Ermöglichung eines Vorbereitungsdienstes in Teilzeit und einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Auszubildende in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, mit Erleichterungen bei der Vorlagepflicht eines ärztlichen Zeugnisses beim Sonderurlaub wegen eines erkrankten Kindes sowie mit der elektronischen Antragsstellung bei Anträgen auf Eltern- und Pflegezeit wird die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf weiter verbessert, heißt es in der Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf.

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Übernahme titulierter Schmerzensgeldansprüche, die weder einen Mindestbetrag noch einen Vollstreckungsversuch voraus-

setzt, ist nach Ansicht des BBW angesichts der zunehmenden Gewalt gegen öffentlich Beschäftigte, insbesondere gegen Beamtinnen und Beamte im Polizei- und Justizvollzugsdienst, aber auch in der Schule, in Gerichten und in den Verwaltungen, längst überfällig. Der BBW fordert jedoch, die Regelung auch für Tarifbeschäftigte anzuwenden sowie generell auf verbale Angriffe auszudehnen und Rechtsschutz zur gerichtlichen Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen zu gewähren. Darüber hinaus hält der BBW zur Bekämpfung von Gewalt gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes eine ganzheitliche Strategie für erforderlich, die Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, Schulungskonzepte und die Ausstattung mit modernen Arbeitsmitteln und Schutzgegenständen umfasst.

Ausdrücklich begrüßt wird vom BBW, dass durch die rechtlichen Grundlagen für die Einführung von Risikomanagementsystemen in der Beihilfearbeitung den Beihilfestellen die Möglichkeit eröffnet wird, mittels automationsgestützter Systeme die Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Beihilfe effektiver und schneller zu gestalten. Dies ist nach Einschätzung des BBW ein weiterer Baustein zur Verkürzung der seit Monaten zu langen Bearbeitungszeiten in der Beihilfe.

Im Einzelnen nimmt der BBW wie folgt Stellung:

### ■ **Zu Art. 1 Änderung des Landesbeamtengesetzes**

#### **Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 8 LBG)**

Der BBW begrüßt, dass bei Führungsfunktionen auf Probe künftig die Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge

nicht auf die Probezeit angerechnet werden. Damit können Beamtinnen und Beamte auch bei der Übernahme von Ämtern mit leitenden Funktionen zum Beispiel Eltern- oder Pflegezeiten in Anspruch nehmen, ohne dass sie allein durch Zeitablauf die Führungsfunktion auf Probe verlieren.

#### **Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 59 a LBG)**

Die Einführung einer Rechtsgrundlage für die Rückforderung von Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, ist aufgrund der Forderungen der Rechtsprechung zu begrüßen.

#### **Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 69 LBG)**

Der BBW begrüßt, dass mit einem neuen Abs. 1 a die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit aus familiären Gründen oder bei Schwerbehinderung und Gleichstellung

mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit geschaffen werden. Die Einrichtung eines Vorbereitungsdienstes in Teilzeit in einer Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 3 LBG steht jedoch unter Ressortvorbehalt, das heißt das laufbahngestaltende Ressort entscheidet hinsichtlich des „ob“ eines Vorbereitungsdienstes in Teilzeit sowie des „wie“ der näheren Ausgestaltung. Der BBW würde aber begrüßen, wenn über das Kultusressort hinaus auch die anderen Ressorts flächendeckend einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit einführen. Hierbei bitten wir, den BBW entsprechend zu beteiligen.

Ein Vorbereitungsdienst in Teilzeit eröffnet die Chance, qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den öffentlichen Dienst auszubilden, die ansonsten aufgrund ihrer familiären oder gesundheitlichen Situation keine Möglichkeit hätten, eine Ausbildung in Vollzeit abzuleisten. Gegebenenfalls können diese später auch Vollzeit arbeiten. Ohne qualifizierte Ausbildung ist eine Chancengleichheit nicht gegeben, ein Vorbereitungsdienst in Teilzeit darf jedoch auch kein Kriterium sein für die weitere Verwendung im Beruf.

Bei der tatsächlichen Umsetzung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit ist es zum einen wichtig, dienstliche Belange wie zum Beispiel schulische Belange, die Belange der Schülerinnen und Schüler sowie die Inhalte der Ausbildung zu berücksichtigen. Auch erfordern zeitliche und sachliche Zwänge des Schulbetriebs vom Dienstherrn eine erhöhte Aufmerksamkeit und Berücksichtigung. Zum anderen ist es jedoch auch wichtig darauf zu achten, dass sich die Zeiten für Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit an den tatsächlichen Bedürfnissen der Auszubildenden orientieren und entsprechend leistbar angelegt werden, so

zum Beispiel durch räumliche Nähe zwischen Ausbildung und Wohnort, sodass die Arbeitszeit in Teilzeit noch in einer vernünftigen Relation zum Arbeitsweg steht.

Zu begrüßen ist weiter, dass in Abs. 3 Seite 2 den Ressorts die Möglichkeit eröffnet wird, eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit im festgelegten Umfang, mindestens mit einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit auch für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst durch Rechtsverordnungen nach § 16 Abs. 2 LBG vorzusehen. Entsprechendes soll für Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen nach § 16 Abs. 5 LBG gelten.

**Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 78 LBG)**

Der BBW begrüßt, dass im neuen Absatz 3 eine Rechtsgrundlage für die Einführung von Risikomanagementsystemen in der Beihilfebearbeitung geschaffen wird. Damit wird den Beihilfestellen die Möglichkeit eröffnet, mittels automationsgestützter Systeme die Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Beihilfe effektiver und schneller zu gestalten. Wir begrüßen die Einführung von Risikomanagementsystemen in der Beihilfebearbeitung ausdrücklich, zumal sich das neue Beihilfeabrechnungssystem AABSYS+ ja bereits gegenwärtig beim LbV im Testverfahren befindet. Es ist zu erwarten, dass hierdurch die Bearbeitungszeiten von Beihilfeanträgen im LbV signifikant verkürzt werden können und die Prüfungsdichte verringert, also mehr Vertrauenskultur geschaffen wird. Im Übrigen hat sich in der Steuerverwaltung dieses Instrument bereits bewährt

**Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 80 a LBG)**

Der BBW begrüßt ausdrücklich, dass in § 80 a nun eine Rechtsgrundlage für die Erfüllungsübernahme von titulierten Schmerzensgeldansprüchen durch den Dienstherrn ge-

schaffen wird. Hiermit wird eine langjährige Forderung des BBW und insbesondere seiner Mitgliedsgewerkschaften DPoIG und BSBD umgesetzt. Es war längst überfällig, dass Baden-Württemberg hier mit dem Bund und anderen Bundesländern gleichzieht.

Wir erleben seit Jahren einen stetigen Anstieg an Widerständen und Gewalt insbesondere gegenüber Polizei- und Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten, was auch die in der Begründung aufgeführte Polizeiliche Kriminalstatistik zeigt. Diese Tendenz ist allgemein in der Gesellschaft gegenüber allen Beschäftigten im öffentlichen Dienst zu beobachten. Dementsprechend ist eine solche Regelung ein positives Signal und ein Schritt in die richtige Richtung für die Beamtinnen und Beamten in Baden-Württemberg.

Die vorliegenden Regelungen gelten jedoch nur für den Beamtenbereich. Aber auch Tarifbeschäftigte können in die dargestellten Situationen kommen. Die Gewalt gegenüber Beschäftigten im öffentlichen Dienst hat allgemein zugenommen. Auch treffen Täter hier keine Unterscheidung bei der Opferauswahl. Im Polizeibereich zum Beispiel können Tarifbeschäftigte in verschiedensten Situationen betroffen sein, beispielsweise als Kraftfahrer, medizinisches Personal im Einsatz (bei Großeinsätzen), Bedienpersonal von technischem Gerät, Assistenzkräfte, Pförtner et cetera Im Justizbereich dürfen angestellte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Pädagoginnen und Pädagogen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, um nur einige Beispiele zu nennen, nicht vergessen werden.

Eine Begrenzung auf den Beamtenbereich ist somit nicht sachgerecht. Wir fordern daher, die Regelungen entsprechend auch auf den Tarifbereich auszudehnen, so wie dies

beispielsweise in Rheinland-Pfalz durch eine entsprechende Anwendbarkeitsklärung auf den Tarifbereich des rheinland-pfälzischen Finanzministeriums geschehen ist.

Inhaltlich erkennen wir an, dass die Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn entgegen anderer Bundesländer nicht von einer bestimmten Höhe des titulierten Anspruchs abhängig gemacht wird. Ausdrücklich zu begrüßen ist auch die Tatsache, dass auch außerdienstliches Verhalten mitumfasst sein soll, wenn die Beamtin oder der Beamte im Hinblick auf pflichtgemäßes dienstliches Verhalten (sogenannte Vergeltungsfälle) oder wegen ihrer Eigenschaft als Beamtin oder Beamter angegriffen werden. Die Einschätzung, dass sich auch in diesen Fällen das besondere Risiko, dem insbesondere Beamtinnen und Beamte als Vollzugskräfte des Staates ausgesetzt sind, manifestiert, können wir als BBW nur unterstreichen. Dies deckt sich auch mit Erfahrungen unserer Mitgliedsgewerkschaften und den Schilderungen aus der Kollegenschaft, die oftmals auch im privaten Umfeld aufgrund ihrer Eigenschaft als Polizeibeamter/in Angriffen ausgesetzt sind.

Weiter ist ebenfalls zu begrüßen, dass die Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn keinen erfolglosen vorherigen (zeit- und kostenaufwendigen) Vollstreckungsversuch des betroffenen Beamten beziehungsweise der betroffenen Beamtin voraussetzt. Auch ist positiv, dass für einen titulierten Anspruch grundsätzlich ein Vollstreckungstitel (zum Beispiel ein Vollstreckungsbescheid) ausreichend sein soll.

Jedoch wird dies durch Satz 2 gegebenenfalls wieder konterkariert werden. Danach darf die Erfüllungsübernahme den Betrag, „der mit Rücksicht auf die erlittenen Schäden angemessen ist, nicht übersteigen.“

Demzufolge ist hier eine Angemessenheitsprüfung vorzunehmen. Zwar wurde die Formulierung im Gegensatz zum frühzeitigen Entwurf etwas verändert. Jedoch ist damit keine inhaltliche Änderung verbunden.

Diese Angemessenheitsprüfung ist laut Begründung jedenfalls dann vorzunehmen, wenn ein Titel in einem Verfahren ohne nähere inhaltliche gerichtliche Prüfung (zum Beispiel Vollstreckungsbescheid, Urkundenverfahren, Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil) erwirkt wurde. Der Dienstherr hält sich hier noch eine Möglichkeit offen, doch noch eine inhaltliche Überprüfung der titulierten Forderung auf „Unangemessenheit“ durchzuführen, was offenbar bei Fällen ohne nähere gerichtliche Prüfung befürchtet wird.

Wir empfehlen, dass zur Vermeidung unnötiger Streitigkeiten und Bürokratie konsequent nach dem Prinzip „Titel ist Titel“ vorgegangen werden sollte. Wenn der Schädiger einen Vollstreckungsbescheid rechtskräftig werden oder ein Versäumnisurteil gegen sich ergehen lässt, liegt dies alleine in seiner Verantwortung; erst recht, wenn er ein Anerkenntnis abgibt.

Wir kritisieren des Weiteren, dass von der Neuregelung nur die Fälle umfasst sein sollen, denen ein tätlicher Angriff zugrunde liegt. So sollen insbesondere rein verbale Angriffe auf die Persönlichkeitsrechte der Beamtin oder des Beamten (zum Beispiel Beleidigung oder Bedrohung) nicht ausreichend sein. Dies ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar und passt auch nicht mit der Tatsache zusammen, dass andererseits von einer Bagatelgrenze für eine Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn abgesehen wird. In der Praxis sind durchaus schwerwiegende Angriffe auf das Persönlichkeitsrecht der Beamtin oder des Beamten durch rein verbale Atta-

cken bekannt, die auch ein höheres Schmerzensgeld rechtfertigen. Dies gilt insbesondere für Beleidigungen mit sexuellem Inhalt.

Diese Tatsache wird insgesamt für Unmut und Unverständnis bei den Kolleginnen und Kollegen „auf der Straße“ sorgen, da sie auch ihrer Einsatzwirklichkeit widerspricht. Damit wird eine eigentlich gut gemeinte Regelung in der Praxis de facto wieder ausgehöhlt und das positive Signal des Dienstherrn an seine Beschäftigten wieder zerstört.

Aus anderen Bundesländern sind auch bereits erste Erfahrungswerte mit der Einführung einer Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen bekannt geworden. So ist beim Versuch der Zwangsvollstreckung zu berücksichtigen, dass der Dienstherr bereits oftmals schon Gläubiger des „gleichen“ Schuldners wie der Beamte/die Beamtin mit seinem/ihrer Schmerzensgeldanspruch ist, da in vielen Fällen das Land gegen diese Schuldner hinsichtlich der Kosten für das Strafverfahren und die im Rahmen der Dienstunfallfürsorge entstandenen Heilbehandlungskosten ebenso die Zwangsvollstreckung betreiben wird. Bei dieser Gelegenheit könnte im Wege der Zwangsvollstreckung auch vorgestrecktes Schmerzensgeld für die betroffenen Beamten beigetrieben werden.

Grundsätzlich fordern wir in diesem Zusammenhang, dass der Dienstherr seine Beamtinnen und Beamten im Rahmen seiner Fürsorgepflicht auch bereits bei der Beibringung des Titels im Wege des dienstlichen Rechtsschutzes unterstützt (vergleiche hierzu Ziffer 42.1. ff. der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften – BeamtVwV). Diese besondere Gefährlichkeit insbesondere des Vollzugsdienstes sollte auch bei der Rechtsschutzgewährung durch

den Dienstherrn entsprechend berücksichtigt werden. Schließlich werden die Kolleginnen und Kollegen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit angegriffen und dürfen hier mit den Folgen nicht alleine gelassen werden. Die Konsequenz darf nicht sein, dass nur diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die über eine private Rechtsschutzversicherung verfügen, die Möglichkeit haben, einen Titel zu erwirken und die Erfüllungsübernahme in Anspruch nehmen können.

Ergänzend nutzen wir in diesem Zusammenhang die Gelegenheit, auch auf Probleme im Zusammenhang mit der Dienstunfallfürsorge und hier insbesondere auf die Problematik bei der Anerkennung eines sogenannten qualifizierten Dienstunfalles gemäß § 52 LBeamtVGBW hinzuweisen. Gerade bei schweren Dienstunfällen, die eine Zuruhesetzung zur Folge haben, besteht immer eine große Problematik darin, dass die abschließende Bewertung, ob beispielsweise ein „qualifizierter“ Dienstunfall gemäß § 52 LBeamtVGBW vorlag, erst nach einer erfolgten Zuruhesetzung geprüft wird. Damit begibt sich der Geschädigte und sich damit bereits sowieso in einem Ausnahmezustand befindliche Beamte in einen Schwebezustand, was seine Lebensplanung betrifft. Bis zur abschließenden Beurteilung (und das kann schon mal ein halbes Jahr oder länger dauern) erhält er nur die geminderten Ruhegehaltsbezüge.

Wir regen daher an, § 52 Abs. 1 LBeamtVGBW wie folgt zu ändern:

„Setzt sich ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, sind bei der Bemessung des Unfallruhegehalts 80 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe

der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn er infolge dieses Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand zu versetzen (nicht wie bisher: versetzt worden) ist, und der Grad der Schädigungsfolgen im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand infolge des Dienstunfalls mindestens 50 beträgt.“

Durch die Änderung würde der Zeitpunkt der Prüfung vorverlegt und der bei der Dienstausbildung verletzte Beamte könnte seine Zukunft trotz dieses schwerwiegenden Ereignisses besser planen. Diese Sicherheit für im Dienst so schwer verletzte Beamtinnen und Beamte sollte es dem Dienstherrn aus Fürsorgegründen wert sein.

**Zu Abs. 4: Antragstellung i. V. m. Art. 1 Nr. 6 (§ 93 Übergangsvorschrift)**

Hier fordern wir, die Frist zur Antragstellung für Vollstreckungstitel auch älter als zwei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft beziehungsweise Unwiderruflichkeit zuzulassen. Es ist nicht ersichtlich, warum hier eine Ausschlussfrist von zwei Jahren normiert wird, zumal aus dem Titel noch wesentlich länger vollstreckt werden kann und der Dienstherr in der Regel selbst in diesen Fällen noch offene Forderungen (Titel) gegen den Schuldner aus Heilbehandlungskosten et cetera haben dürfte. Insofern dürfte einer längeren Frist und auch einer gemeinsamen Vollstreckung aller offenen Forderungen insgesamt nichts entgegenstehen.

Zuständig für die Entscheidung ist die nach § 62 Abs. 3 Seite 2 LBeamtVGBW zuständige Behörde, demzufolge die auch für die Entscheidung über Dienstunfälle zuständige oberste Dienstbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle. Hier fordern wir für den Fall, dass die oberste Dienstbehörde die Entscheidungsbefugnis auf eine nachgeordnete Stelle über-

trägt, dass für die Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn zwingend ein zentraler Haushaltstitel geschaffen werden muss. Es darf nicht zur Folge haben, dass die Erfüllungsübernahme haushälterisch von der jeweiligen nachgeordneten Behörde beziehungsweise der jeweiligen Dienststelle zu tragen ist.

**Zu Art. 2: Änderung der Arbeitszeit und Urlaubsverordnung**

**Zu Art. 2 Nr. 1 (§ 29 Abs. 2 Satz 5 AzUVO)**

Der BBW begrüßt, dass die Vorlagepflicht eines ärztli-

chen Zeugnisses beim Sonderurlaub wegen eines erkrankten Kindes nur noch auf Verlangen sowie dann gelten soll, wenn die Dauer der Krankheit voraussichtlich eine Woche übersteigen wird. Dies entspricht einer BBW-Forderung, da es auch Erkrankungen von Kindern gibt, die nicht zwingend einen Arztbesuch erfordern.

**Zu Art. 2 Nr. 2, 4 (§§ 41 Abs. 1, 48 Abs. 4 AzUVO)**

Der BBW begrüßt, dass das Schriftformerfordernis bei Anträgen auf Eltern- und Pflegezeit durch die Möglichkeit einer elektronischen Antragsstellung

ergänzt werden soll, da damit die Kommunikation erleichtert wird.

Allerdings sollte gewährleistet sein, dass in allen Verwaltungsbereichen einheitliche Vorgehensweisen und E-Mail-Vordrucke/-Grundlagen dem Vorgang „bearbeitungstechnisch“ zugrunde gelegt werden, sodass in allen Ressorts dieselben Abläufe vorliegen. Dies wäre auch eine erhebliche Erleichterung bei der Bearbeitung der einzelnen Vorgänge, auch bezogen auf die Bearbeitung beim LBV. Wichtig ist in diesem Zusammenhang zudem die Möglich-

keit der Verknüpfung mit schon vorliegenden Stammdaten, das heißt der Nachweis, dass ein zu erziehendes Kind vorhanden ist, muss sich schon aus der Personalstammakte ergeben, weil darin wohl die Geburt eines Kindes angegeben ist und meist ja schon im Geburtszeitpunkt verschiedenste Verwaltungsakte auslöst.

Im Übrigen verweisen wir ergänzend auf unsere Forderungen zu Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich familienbedingter Auszeiten vom 19. März 2018.

## BFH kippt bei außergewöhnlichen Belastungen bisherige Berechnungsmethode Steuerbescheide werden jetzt überprüft – Rückerstattungen sind möglich

Eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs bringt für viele Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Baden-Württemberg Rückerstattungen mit sich. Voraussetzung ist, dass sie außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht haben – insbesondere Krankheits- und Pflegekosten. Darüber hat das baden-württembergische Finanzministerium in einer Pressemitteilung vom 1. September 2018 informiert.

Nach der neuen Rechtsprechung hat sich die Berechnung der zumutbaren Belastung geändert. Die Steuerverwaltung prüft deshalb in den kommenden Monaten etwa eine Million Einkommensteuerbescheide, die vom September 2013 bis Mitte Juni 2017 erlassen wurden. Mit seinem Urteil vom 19. Januar 2017 (Az.: VI R 75/14) wich der Bundesfinanzhof von der bis dahin üblichen Berechnung der zumut-

baren Belastung ab. Die Entscheidung gilt über den Einzelfall hinaus. Für die Prüfung zurückliegender Einkommensteuerbescheide mussten zunächst die technischen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden. „Die geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wird sich für viele Menschen im Land positiv auswirken, auch rückwirkend“, sagte Finanzstaatssekretärin Gisela

Splett am 1. September 2018. „Alle sollen bekommen, was ihnen zusteht. Deshalb geht die Steuerverwaltung automatisch alle infrage kommenden Einkommensteuerbescheide durch. Die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler müssen nicht selbst aktiv werden.“

Im Einkommensteuergesetz ist geregelt, dass zwangsläufig entstandene private Belastungen dann steuerlich geltend gemacht werden können, wenn sie für Steuerpflichtige im Vergleich zur überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen überdurchschnittlich hoch sind. Die nach dem Gesetz noch zumutbare und damit von jedem selbst zu tragende Belastung wird jedoch

angerechnet und ist abhängig vom Gesamtbetrag der Einkünfte, der dafür in drei Stufen eingeteilt wird (Stufe 1: bis 15 340 Euro, Stufe 2: bis 51 130 Euro, Stufe 3: über 51 130 Euro). Je nach Familienstand und Zahl der Kinder wurde bislang ein bestimmter Prozentsatz vom Gesamtbetrag der Einkünfte angenommen (zwischen ein und sieben Prozent). Nach der neuen Rechtsprechung wird dieser Prozentsatz nur noch auf den Teil der gesamten Einkünfte angewandt, der oberhalb des Stufengrenzwerts liegt. Damit sinkt insgesamt die zumutbare Belastung, was zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt.

„Seit Mitte Juni 2017 wenden die Finanzämter die geänderte Rechtsprechung regulär bei allen Einkommensteuererklärungen an“, erläuterte die Staatssekretärin. „Die zurückliegenden Steuerbescheide werden nun nach und nach geprüft, das wird einige Monate dauern.“



## Oettinger besichtigt Zeugenmuseum im Hause Bäuerle

# EU-Kommissar zu Gast beim Ehrenvorsitzenden

Für Schlagzeilen war Horst Bäuerle schon immer gut. Jetzt ist es dem BBW-Ehrenvorsitzenden wieder einmal gelungen, in der Presse von sich reden zu machen. Wen wundert's – schließlich empfängt nicht jeder einen EU-Kommissar im heimischen Wohnzimmer in Freudenstadt. Der Besuch von EU-Kommissar Günther Oettinger im Hause Bäuerle war dem Schwarzwälder Boten sogar einen Hinweis auf der Titelseite wert.

Wenn Horst Bäuerle etwas will, dann lässt er sich mit schönen Worten nicht abspesen. Das weiß jeder, der ihn kennt – auch EU-Kommissar Günther Oettinger. Er bekannte im Hause Bäuerle freimütig: Am besten man sagt gleich zu, wenn Horst Bäuerle einlädt. Denn der lässt nicht locker.“ Eingeladen hatte Bäuerle neben Oettinger auch Lutz Be-



> Hoher Besuch im Hause Bäuerle: Lutz Berendt, Präsident des Landesamts für Geoinformation und Landesentwicklung; Landrat Günther-Martin Pauli; BBW-Ehrenvorsitzender Horst Bäuerle; EU-Kommissar Günther Oettinger; BTB-Bundesvorsitzender Jan Seidel, Hansjörg Schönherr, der ehemalige Präsident des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung (von rechts).

rendt, den Präsidenten des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung, dessen Vorgänger Hansjörg Schönherr, Landrat Günther-Martin Pauli und den BTB-Bundesvorsitzenden Jan Seidel. Der Anlass für diese Einladung: 200 Jahre Württembergische Lan-

desvermessung. Und wo könnte man dieses historischen Datums besser gedenken als im Hause Bäuerle, wo mehrere Tausend Grenzsteinzeugen die Wände zieren.

Grenzsteinzeugen sind kleine Täfelchen oder Scheiben aus

Ton, Porzellan und Glas, die man noch bis Mitte des 20. Jahrhunderts in die Erde eingegraben hat, um den genauen Grenzverlauf sicher und unverrückbar festzulegen. Horst Bäuerle hat diese Zeugen der Landvermessung über viele Jahre hinweg gesammelt. Heute birgt sein Haus ein kleines Zeugen-Museum, 4 700 Exponate, verteilt in nahezu allen Zimmern des Hauses. Hausherr Bäuerle hat in den zurückliegenden Jahren sein Haus immer wieder geöffnet, um Interessierten, darunter auch viel politische Prominenz, seinen Zeugen-Schatz zu zeigen und die Besonderheiten dieser Täfelchen zu erläutern. Oettinger sei einer der wenigen Politiker Baden-Württembergs, die sein Museum bislang noch nicht gesehen hätten, stellte Bäuerle diesmal fest, bevor er seine Gäste durch das Haus führte. ■

## bbw-jugend feiert im Haus und Garten des Beamtenbundes

# Sommerfest im September

Die bbw-jugend hat im September ihr diesjähriges Sommerfest gefeiert. Ort des Geschehens: Haus und Garten des BBW. Geladen waren Vertreter aus Politik, der Jugendorganisation des BBW und natürlich der Hausherr, BBW-Vorsitzender Kai Rosenberger und BBW-Geschäftsführer Peter Ludwig, der vor vielen Jahren auch einmal an der Spitze der bbw-jugend stand.

Die Veranstaltung stand unter dem Motto: „Gestern war heute noch morgen – die Zukunft des öffentlichen Dienstes“. BBW-Chef Rosenberger, der nach der Begrüßung der Gäste durch Mirjam Schmidt, der Vorsitzenden der bbw-jugend,

sprach, nahm das Motto der Veranstaltung in seiner Rede auf. Alles verändere sich, sagte Rosenberger, auch im öffentlichen Dienst, gravierend bei-

spielsweise durch die Digitalisierung. Er verstehe Digitalisierung weniger als Projekt, sondern mehr als Prozess, der vermutlich nie abgeschlossen

wird. Schließlich würden die Technik und die Möglichkeiten der EDV weiter fortschreiten. Digitalisierung bedeute aber auch, dass die Veränderungen,



> Die bbw-Jugend und ihre Gäste feierten im Haus und Garten des Beamtenbunds.

die es im öffentlichen Dienst natürlich schon immer gab, immer noch schneller kommen. Deshalb sei es besonders wichtig, die Entwicklung kritisch zu begleiten. Unser Augenmerk, der Fokus des BBW, werde auf den Beschäftigten liegen, versprach der BBW-Vorsitzende. Ihre Interessen würden für den BBW stets im Mittelpunkt stehen. Wer heute oder in den kommenden Jahren in den öffentlichen Dienst eintrete,

müsse gut ausgebildet sein und sich stets weiterbilden, insbesondere was die neuen Technologien angeht. Aber auch die Beschäftigten, die seit Jahren im öffentlichen Dienst arbeiten, müssten ebenso mitgenommen werden. Es gehe darum, Ängste zu nehmen und die Beschäftigten den neuen Anforderungen entsprechend zu schulen und fortzubilden. Dafür werde sich der BBW starkmachen. ■

## RBV Karlsruhe und Freiburg

### Arbeitssitzung im November

Die Vorsitzenden der Regierungsbezirksverbände Karlsruhe und Freiburg, Uwe Jegle und Markus Eichin, laden für den 20. November 2018 zur gemeinsamen Arbeitstagung nach Offenburg ein. Tagungsort ist das Weingut Renner in der Senator-Burda-Straße 41 a, Beginn der Veranstaltung 10 Uhr. Im Rahmen der Veranstaltung, auf deren Tagesordnung in diesem Jahr auch Neuwahlen stehen, wird BBW-Chef Kai Rosenberger zu den Delegierten sprechen.

Anträge zur Tagesordnung können bis 5. November 2018 bei den Vorsitzenden der Regierungsbezirksverbände eingereicht werden.

# Seminarangebote im Jahr 2018

In Zusammenarbeit mit der dbb akademie führt der BBW – Beamtenbund Tarifunion im Jahr 2018 folgende verbandsbezogene Bildungsveranstaltungen durch:

## ● Persönlichkeitsmanagement: Veränderungen annehmen und aktiv mitgestalten

Seminar B223 GB vom 14. bis 16. Oktober 2018 in Königswinter.

Veränderungen gehören zum Leben. Wir verändern uns stetig, sozial, körperlich und geistig. Neben persönlichen Veränderungen fordern auch berufliche Neuerungen einen provokanten Ansatz für die Veränderungsbereitschaft.

Wer sich mit anstehenden Herausforderungen auseinandersetzt, kann selber mehr mitbestimmen und nimmt die Zügel, um die Richtung zu bestimmen, selbst in die Hand. Bei gewünschten oder anstehenden Veränderungen geht es darum, die eigenen Möglichkeiten für sich selbst zu nutzen. Dazu gehört auch, sich mit eigenen inneren Blockaden zu beschäftigen.

Dieses Seminar richtet sich an Menschen, die in Veränderungsprozesse einbezogen sind oder den Bedarf an Veränderungen spüren, aber noch nicht richtig wissen, wohin der Weg führen

soll. Dies kann die Karriere betreffen, aber auch andere Ereignisse, die eine Umorientierung erfordern. Von diesem Seminar profitieren zudem alle, die Lust haben, etwas Neues anzugehen.

(15 Teilnehmerplätze)

**Teilnehmerbeitrag:**  
Für Mitglieder 132 Euro

## ● AufbauSeminar Konfliktmanagement

Seminar B243 GB vom 11. bis 13. November 2018 in Königswinter.

Dieses Seminar richtet sich an alle, die schon an einem Konfliktseminar bei uns teilgenommen haben. Wir bieten jetzt ein AufbauSeminar an, in dem die Thematik nochmals vertieft werden kann und bei dem auch neue Schwerpunkte aufgenommen werden.

(15 Teilnehmerplätze)

**Teilnehmerbeitrag:**  
Für Mitglieder 132 Euro

Über unser Seminarangebot hinaus bieten wir auch die Möglichkeit, über „Voucher“ Seminare

der dbb akademie zu buchen. Mit diesen Gutscheinen besteht die Möglichkeit, vergünstigt an Seminaren des offenen Programms der dbb akademie teilzunehmen.

Interessenten informieren sich auf der Homepage der dbb akademie ([www.dbbakademie.de](http://www.dbbakademie.de)) bei den Seminaren im „offenen Programm“ (Kennbuchstabe „Q“ vor der Seminarnummer) und fragen dann beim BBW nach, ob für diese Veranstaltung Voucher zur Verfügung stehen. Unabhängig von dem im Seminarprogramm veröffentlichten Teilnehmerbeitrag verringert sich dieser durch die Inanspruchnahme des Vouchers auf 132 Euro.

Mit diesem neuen Angebot wollen wir unseren Mitgliedern die Möglichkeit einräumen, zu vergünstigten Teilnehmergebühren von dem vielseitigen Seminarangebot der dbb akademie Gebrauch zu machen.

Alle Seminare sind auch für Nichtmitglieder offen. Der Teilnehmerbeitrag beträgt bei Nichtmitgliedern das Doppelte des ausgewiesenen Betrages.

Anmeldungen können nur über die Landesgeschäftsstellen der Mitgliedsverbände des BBW entgegengenommen werden. Diese halten Anmeldeformulare bereit. Eine unmittelbare Anmeldung bei der dbb akademie ist nicht möglich. Anmeldeformulare sowie unser Seminarprogramm finden Sie auch im Internet unter [www.bbww.dbb.de](http://www.bbww.dbb.de).

Darüber hinaus verweisen wir auf die weiteren von der dbb akademie angebotenen Seminare, die Sie im Internet unter [www.dbbakademie.de](http://www.dbbakademie.de) finden.

Die vorgestellten Seminare erfüllen gegebenenfalls die Voraussetzungen zur Freistellung nach dem Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW), sofern die Inhalte entweder zur beruflichen oder zur ehrenamtlichen Weiterbildung des/der jeweiligen Teilnehmers/Teilnehmerin infrage kommen.



© MEV

*Für Seminare mit politischem Inhalt wird bei der Bundeszentrale für politische Bildung die Anerkennung als förderungswürdig im Sinne der Vorschriften über Sonderurlaub für Beamte und Richter im Bundesdienst beantragt, sodass auch Sonderurlaub nach den landesrechtlichen Vorschriften gewährt werden kann. Alle Seminare sind auch für Nichtmitglieder offen. Der Teilnehmerbeitrag beträgt bei Nichtmitgliedern das Doppelte des ausgewiesenen Betrages.*

*Anmeldungen können nur über die Landesgeschäftsstellen der Mitgliedsverbände des BBW entgegengenommen werden. Diese halten Anmeldeformulare bereit. Eine unmittelbare Anmeldung bei der dbb akademie ist nicht möglich. Anmeldeformulare sowie unser Seminarprogramm finden Sie auch im Internet unter [www.bbww.dbb.de](http://www.bbww.dbb.de). Sofern dies bei einzelnen Veranstaltungen nicht ausdrücklich anders angegeben ist, gehören Verpflegung und Unterbringung zum Leistungsumfang. Darüber hinaus verweisen wir auf die weiteren von der dbb akademie angebotenen Seminare, die Sie im Internet unter [www.dbbakademie.de](http://www.dbbakademie.de) finden.*

# Der Beamtenbund: Spitze für den öffentlichen Dienst.



Der BBW Beamtenbund Tarifunion ist die starke Gewerkschaftsvertretung für Ihre Interessen und Ihre Rechte. Solidarisch, kompetent und erfolgreich. Werden Sie jetzt Mitglied in Ihrer Fachgewerkschaft – wie mehr als 140.000 Beamte im Südwesten.

**BBW – weil Stärke zählt.**



**BBW**  
Beamtenbund  
Tarifunion

Am Hohengeren 12 · 70188 Stuttgart  
Telefon 0711/16876-0 · Telefax 0711/16876-76  
E-Mail [bbw@bbw.dbb.de](mailto:bbw@bbw.dbb.de) · Internet [www.bbw.dbb.de](http://www.bbw.dbb.de)

